

MITTEILUNGSBLATT

DER

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Internet: <http://www.uibk.ac.at/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2001/2002

Ausgegeben am 22. Oktober 2001

5. Stück

- 82. Verordnung der Studienkommission für die Studienrichtung Wirtschaftspädagogik
- 83. Verordnung der Studienkommission für die Studienrichtung Internationale Wirtschaftswissenschaften
- 84. Verordnung der Studienkommission für die Studienrichtung Volkswirtschaft
- 85. Verordnung der Studienkommission für die Studienrichtung Betriebswirtschaft

82. Verordnung der Studienkommission für die Studienrichtung Wirtschaftspädagogik

Die Studienkommission für die Studienrichtung Wirtschaftspädagogik an der Universität Innsbruck hat in der Sitzung am 3. Oktober 2001 gemäß § 59 Abs. 1 zweiter Satz des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz – UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 105/2001, nachstehende Verordnung beschlossen:

§ 1. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Eine im Rahmen des Studiums der wirtschaftspädagogischen Studienrichtung (alt) bereits abgeschlossene erste Diplomprüfung wird als erste Diplomprüfung der Studienrichtung Wirtschaftspädagogik (neu) vollständig anerkannt.
- (2) Die Anerkennung der Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre einschließlich Datenverarbeitung" gemäß § 2 Abs. 1 setzt den Nachweis der Kenntnis des Rechnungswesens im Umfang des Lehrplanes der Handelsakademien voraus.
- (3) Voraussetzung für die Anerkennung einzelner Lehrveranstaltungsprüfungen gemäß § 2 Abs. 17, 18 und 19 ist, dass ihre positive Beurteilung vor dem 1. Oktober 2001 erfolgt ist. Pro Diplomprüfungsfach bzw. Vorprüfungsfach kann auf diese Weise nur ein einziger Kurs anerkannt werden.
- (4) Diese Verordnung ist sinngemäß auch auf all jene Prüfungen anzuwenden, die nicht im Rahmen einer an der Universität Innsbruck eingerichteten sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtung positiv beurteilt wurden, und die gemäß § 21 AHStG oder gemäß § 59 UniStG für die wirtschaftspädagogische Studienrichtung (alt) an der Universität Innsbruck mittels rechtskräftigen Bescheides anerkannt wurden/werden.
- (5) Da gemäß § 59 Abs. 1 UniStG nur Prüfungen anzuerkennen sind, soweit sie den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind, ist jeweils nur die im Studienplan für die Studienrichtung Wirtschaftspädagogik (neu) verpflichtend vorgesehene Anzahl von Prüfungen (Kursen aus den Pflichtfächern bzw. Wahlkursen) anerkennbar.

§ 2.

Von den an der Universität Innsbruck im Rahmen des Studiums der wirtschaftspädagogischen Studienrichtung nach den Bestimmungen des Studienplanes, im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 1994/95, 11. Stück, ausgegeben am 9. Dezember 1994, unter Nr. 124 kundgemacht, positiv beurteilten Prüfungen werden für die Studienrichtung Wirtschaftspädagogik an der Universität Innsbruck nach den Bestimmungen des Studienplanes, im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 2000/2001, 45. Stück, ausgegeben am 30. Juli 2001, unter Nr. 739 kundgemacht, anerkannt:

- (1) die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre einschließlich Datenverarbeitung" bei Vorliegen der in § 1 Abs. 2 genannten Voraussetzung als 3 Kurse in den Pflichtfächern der ersten Diplomprüfung
"Betriebswirtschaftslehre I (Rechnungswesen: Kostenrechnung, Bilanzierung, Finanzrechnung, Planungsrechnung)",
"Betriebswirtschaftslehre II (Betriebliche Entscheidungen: Entscheidungslogik, Entscheidungsverhalten)" und
"Grundzüge der Wirtschaftsinformatik";
überdies als wirtschaftswissenschaftlicher Wahlkurs der ersten Diplomprüfung
"Betriebswirtschaftslehre III (Systementwürfe)",
sofern nicht der wirtschaftswissenschaftliche Wahlkurs "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft III" absolviert bzw. anerkannt wurde;
- (2) die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge der politischen Ökonomie unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte" als 2 Kurse in den Pflichtfächern der ersten Diplomprüfung
"Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft I (Mikroökonomische Grundlagen)" und
"Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft II (Makroökonomische Grundlagen)";
überdies als wirtschaftswissenschaftlicher Wahlkurs der ersten Diplomprüfung
"Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft III",
sofern nicht der wirtschaftswissenschaftliche Wahlkurs "Betriebswirtschaftslehre III (Systementwürfe)" absolviert bzw. anerkannt wurde;
- (3) die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge der Erziehungswissenschaft und der Wirtschaftspädagogik" als 2 Kurse der wirtschaftspädagogischen Pflichtfächer der ersten Diplomprüfung
"Erziehungswissenschaft I" und
"Wirtschaftspädagogik I";
- (4) die Vorprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge der angewandten Mathematik und der Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Mathematik/Statistik I";
- (5) die Vorprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge des Privatrechts" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Grundzüge der Rechtswissenschaft I (Privatrecht)";
- (6) 1. die Vorprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Wahlfach "Grundzüge und Methoden der Soziologie" oder "Grundzüge der qualitativen und quantitativen Methoden der empirischen Sozialforschung" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Sozialwissenschaft I: Grundzüge der Soziologie"
2. die Vorprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Wahlfach "Gewählte Fremdsprache" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Erste Wirtschaftsfremdsprache I oder II";
- (7) die Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung aus dem Fach "Erziehungswissenschaft" als Kurs aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung
"Erziehungswissenschaft II";

- (8) die Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung aus dem Fach "Wirtschaftspädagogik einschließlich der Didaktik der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer" als 4 Kurse aus den Pflichtfächern der zweiten Diplomprüfung
"Didaktik der Wirtschaftswissenschaften I",
"Didaktik der Wirtschaftswissenschaften II,
"Wirtschaftspädagogik II" und
"Wirtschaftspädagogik III;
- (9) die Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung aus dem Fach "Allgemeine Betriebswirtschaftslehre" als Kurs aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung "Bereich *Allgemeine Betriebswirtschaftslehre*";

Hinweis:

Trotz Anerkennung gemäß Abs. 9 kann die positiv beurteilte Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung aus dem Fach "Allgemeine Betriebswirtschaftslehre" als weitere 10 Semesterstunden für freie Wahlfächer verwendet werden

- (10) die Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung aus dem Fach "Eine besondere Betriebswirtschaftslehre" als zwei Kurse (Grundlagenkurs und Aufbaukurs) aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung "*Spezielle Betriebswirtschaftslehre*";
- (11) die Vorprüfung der zweiten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge der Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik" als "*Volkswirtschaftlicher Kurs*" aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung;
- (12) "Schulpraktikum" und "Begleitlehrveranstaltung f. Schulpraktikum" als 3 Kurse aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung "Schulpraktikum incl. Begleitlehrveranstaltung";
- (13) die Vorprüfung der zweiten Diplomprüfung aus einem der Wahlfächer:
- "Organisation",
 - "Planung",
 - "Internationales Management" oder
 - "Ressourcenökonomik"
- als Kurs aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung "*Bereich Allgemeine Betriebswirtschaftslehre*";
- (14) die Vorprüfung der zweiten Diplomprüfung aus einem der Wahlfächer:
- "Eine zweite besondere Betriebswirtschaftslehre"
 - "Fremdenverkehr",
 - "Bankbetriebslehre",
 - "Versicherungsbetriebslehre" oder
 - "Produkt- und Fertigungstechnologie"
- als
"Grundlagenkurs" aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung "*Spezielle Betriebswirtschaftslehre*";
- (15) die Vorprüfung der zweiten Diplomprüfung aus dem Wahlfach "Betriebspädagogik" als Kurs aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung "Wirtschaftspädagogik III";

- (16) die nachgewiesene Teilnahme an der Orientierungslehrveranstaltung als Bestätigung der Teilnahme an der Orientierungslehrveranstaltung.
- (17) Wurden aus dem Prüfungsfach der ersten Diplomprüfung "Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre einschließlich Datenverarbeitung" unterschiedliche Lehrveranstaltungsprüfungen im Ausmaß von insgesamt 4 Semesterstunden, nicht aber die entsprechende Teilprüfung positiv beurteilt, so werden diese Lehrveranstaltungsprüfungen bei Vorliegen der in § 1 Abs. 3 erster Satz genannten Voraussetzung wie folgt anerkannt:
1. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS 4) aus "Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre einschließlich Datenverarbeitung – Fachgebiet: Rechnungssystem" in Verbindung mit dem Nachweis der Kenntnis des Rechnungswesens im Umfang des Lehrplanes der Handelsakademien als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung "Betriebswirtschaftslehre I (Rechnungswesen: Kostenrechnung, Bilanzierung, Finanzrechnung, Planungsrechnung)";
 2. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS 4) aus "Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre einschließlich Datenverarbeitung" als wirtschaftswissenschaftlicher Wahlkurs der ersten Diplomprüfung.
- (18) Wurden aus einem Prüfungsfach der ersten Diplomprüfung (alt) unterschiedliche Lehrveranstaltungsprüfungen im Ausmaß von insgesamt 4 Semesterstunden, nicht aber die Teilprüfung aus dem entsprechenden Diplom- oder Vorprüfungsfach positiv beurteilt, so werden diese Lehrveranstaltungsprüfungen als ein Kurs der ersten Diplomprüfung (neu) bei Vorliegen der in § 1 Abs. 3 genannten Voraussetzungen wie folgt anerkannt:
1. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS 4) aus "Grundzüge der politischen Ökonomie unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
 - a) "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft I (Mikroökonomische Grundlagen)"
 - oder
 - b) "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft II (Makroökonomische Grundlagen)";
 2. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS 4) aus "Grundzüge der angewandten Mathematik und der Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung "Mathematik/Statistik I";
 3. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS 4) aus "Grundzüge des Privatrechts" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung "Grundzüge der Rechtswissenschaft I (Privatrecht)";
 4. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS 4) aus "Grundzüge und Methoden der Soziologie" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung "Sozialwissenschaft I: Grundzüge der Soziologie";
 5. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS/PK 4) aus "Fremdsprache" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung "Erste Wirtschaftsfremdsprache I oder II";
 6. Lehrveranstaltungsprüfungen (VÜ/PS 4) aus "Grundzüge der Erziehungswissenschaft und der Wirtschaftspädagogik" und zwar:
 - a) "Proseminar: Lernen und Lehren" und
"Proseminar zur Vor- und Nachbereitung des Schulpraktikums"
o d e r
"VÜ: Einführung in die Wirtschaftspädagogik" und
"Proseminar zur Vor- und Nachbereitung des Schulpraktikums"
als Kurs des wirtschaftspädagogischen Pflichtfaches der ersten Diplomprüfung
"Wirtschaftspädagogik I"

- b) "VÜ: Einführung in die Wirtschaftspädagogik" und
"Proseminar: Lernen und Lehren"
als Kurs des wirtschaftspädagogischen Pflichtfaches der ersten Diplomprüfung
"Erziehungswissenschaft I".
- (19) Wurden aus einem Prüfungsfach der zweiten Diplomprüfung (alt) unterschiedliche Lehrveranstaltungsprüfungen im Ausmaß von insgesamt 4 Semesterstunden, nicht aber die Teilprüfung aus dem entsprechenden Diplom- oder Vorprüfungsfach positiv beurteilt, so werden diese Lehrveranstaltungsprüfungen als ein Kurs (einschließlich Fachprüfung) der zweiten Diplomprüfung (neu) bei Vorliegen der in § 1 Abs. 3 genannten Voraussetzungen wie folgt anerkannt:
1. Lehrveranstaltungsprüfungen (VÜ/PS/SE 4) aus "Wirtschaftspädagogik einschließlich der Didaktik der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer" und zwar:
- a) VÜ aus Didaktik der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer: Fachdidaktik 1"
und
"VÜ aus Didaktik der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer: Fachdidaktik 2"
als Kurs aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung
"Didaktik der Wirtschaftswissenschaften I"
- b) "VÜ aus Didaktik der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer: Fachdidaktik 1"
und
"VÜ aus Didaktik der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer: Fachdidaktik 3"
o d e r
"VÜ aus Didaktik der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer: Fachdidaktik 2"
und
"VÜ aus Didaktik der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer: Fachdidaktik 3"
o d e r
"VÜ aus Didaktik der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer: Fachdidaktik 3"
und
"Proseminar aus Kommunikation und Konflikt"
als Kurs aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung
"Didaktik der Wirtschaftswissenschaften II"
- c) "VÜ aus Didaktik der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer: Fachdidaktik 1"
und
"Proseminar aus Kommunikation und Konflikt"
o d e r
"VÜ aus Didaktik der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer: Fachdidaktik 2"
und
"Proseminar aus Kommunikation und Konflikt"
o d e r
"Proseminar aus Kommunikation und Konflikt" und
"Seminar aus Wirtschaftspädagogik"
als Kurs aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung
"Wirtschaftspädagogik II"
- d) "VÜ aus Didaktik der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer: Fachdidaktik 1"
und
"Seminar aus Wirtschaftspädagogik"
o d e r
"VÜ aus Didaktik der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer: Fachdidaktik 2"
und
"Seminar aus Wirtschaftspädagogik"
o d e r
"VÜ aus Didaktik der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer: Fachdidaktik 3"
und

- "Seminar aus Wirtschaftspädagogik"
als Kurs aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung
"Wirtschaftspädagogik III"
2. Lehrveranstaltungsprüfung (PS/SE 4) aus "Erziehungswissenschaft" als Kurs aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung
"Erziehungswissenschaft II"
 3. Lehrveranstaltungsprüfungen (PS/SE 4) aus "Allgemeine Betriebswirtschaftslehre" als Kurs aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung
"Bereich *Allgemeine Betriebswirtschaftslehre*";
 4. Lehrveranstaltungsprüfungen (PS/SE 4) aus "Eine besondere Betriebswirtschaftslehre" als "Grundlagenkurs" aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung "*Spezielle Betriebswirtschaftslehre*";
 5. Lehrveranstaltungsprüfungen (PS/SE 4) aus "Eine zweite besondere Betriebswirtschaftslehre" als "Grundlagenkurs" aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung "*Spezielle Betriebswirtschaftslehre*";
 6. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS/SE 4) aus "Grundzüge der Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik" als "volkswirtschaftlicher Kurs" aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung;
 7. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS/SE 4) aus einem der Wahlfächer:
 - "Organisation",
 - "Planung",
 - "Internationales Management" oder
 - "Ressourcenökonomik"als Kurs aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung
"Bereich *Allgemeine Betriebswirtschaftslehre*";
 8. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS/SE 4) aus einem der Wahlfächer:
 - "Eine zweite besondere Betriebswirtschaftslehre",
 - "Fremdenverkehr",
 - "Bankbetriebslehre",
 - "Versicherungsbetriebslehre" oder
 - "Produkt- und Fertigungstechnologie"als "Grundlagenkurs" aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung "*Spezielle Betriebswirtschaftslehre*".

§ 3.

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck in Kraft.

Univ.-Ass. Dr. Heike Welte

Vorsitzende der Studienkommission

83. Verordnung der Studienkommission für die Studienrichtung Internationale Wirtschaftswissenschaften

Die Studienkommission für die Studienrichtung Internationale Wirtschaftswissenschaften an der Universität Innsbruck hat in der Sitzung am 3. Oktober 2001 gemäß § 59 Abs. 1 zweiter Satz des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz – UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 105/2001, nachstehende Verordnung beschlossen:

§ 1. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Eine im Rahmen des internationalen Studienprogrammes "Wirtschaftswissenschaften mit internationaler Ausrichtung" (alt) bereits abgeschlossene erste Diplomprüfung wird als erste Diplomprüfung der Studienrichtung Internationale Wirtschaftswissenschaften (neu) vollständig anerkannt.
- (2) Die Anerkennung der Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre einschließlich Datenverarbeitung" gemäß § 2 Abs. 1 setzt den Nachweis der Kenntnis des Rechnungswesens im Umfang des Lehrplanes der Handelsakademien voraus.
- (3) Voraussetzung für die Anerkennung einzelner Lehrveranstaltungsprüfungen gemäß § 2 Abs. 15, 16 und 17 ist, dass ihre positive Beurteilung vor dem 1. Oktober 2001 erfolgt ist. Pro Diplomprüfungsfach kann auf diese Weise nur ein einziger Kurs anerkannt werden.
- (4) Diese Verordnung ist sinngemäß auch auf all jene Prüfungen anzuwenden, die nicht im Rahmen einer an der Universität Innsbruck eingerichteten sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtung positiv beurteilt wurden, und die gemäß § 21 AHStG oder gemäß § 59 UniStG für das internationale Studienprogramm "Wirtschaftswissenschaften mit internationaler Ausrichtung" (alt) an der Universität Innsbruck mittels rechtskräftigen Bescheides anerkannt wurden/werden.
- (5) Da gemäß § 59 Abs. 1 UniStG nur Prüfungen anzuerkennen sind, soweit sie den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind, ist jeweils nur die im Studienplan für die Studienrichtung Internationale Wirtschaftswissenschaften (neu) verpflichtend vorgesehene Anzahl von Prüfungen (Kursen aus den Pflichtfächern bzw. Wahlkursen) anerkennbar.

§ 2.

Von den an der Universität Innsbruck im Rahmen des internationalen Studienprogrammes "Wirtschaftswissenschaften mit internationaler Ausrichtung" nach den Bestimmungen des Studienplanes, im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 1996/97, 15. Stück, ausgegeben am 17. Jänner 1997, unter Nr. 159 kundgemacht, positiv beurteilten Prüfungen werden für die Studienrichtung Internationale Wirtschaftswissenschaften an der Universität Innsbruck nach den Bestimmungen des Studienplanes, im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 2000/2001, 43. Stück, ausgegeben am 30. Juli 2001, unter Nr. 737 kundgemacht, anerkannt:

- (1) die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre einschließlich Datenverarbeitung" bei Vorliegen der in § 1 Abs. 2 genannten Voraussetzung als 3 Kurse in den Pflichtfächern der ersten Diplomprüfung
"Betriebswirtschaftslehre I (Rechnungswesen: Kostenrechnung, Bilanzierung, Finanzrechnung, Planungsrechnung)",
"Betriebswirtschaftslehre II (Betriebliche Entscheidungen: Entscheidungslogik, Entscheidungsverhalten)" und
"Grundzüge der Wirtschaftsinformatik";
überdies als wirtschaftswissenschaftlicher Wahlkurs der ersten Diplomprüfung
"Betriebswirtschaftslehre III (Systementwürfe)",
sofern nicht der wirtschaftswissenschaftliche Wahlkurs "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft III" absolviert bzw. anerkannt wurde;
- (2) die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge der politischen Ökonomie unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte" als 2 Kurse in den Pflichtfächern der ersten Diplomprüfung
"Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft I (Mikroökonomische Grundlagen)" und
"Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft II (Makroökonomische Grundlagen)";
überdies als wirtschaftswissenschaftlicher Wahlkurs der ersten Diplomprüfung
"Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft III",
sofern nicht der wirtschaftswissenschaftliche Wahlkurs "Betriebswirtschaftslehre III (Systementwürfe)" absolviert bzw. anerkannt wurde;
- (3) die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge der angewandten Mathematik und der Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Mathematik/Statistik I";
überdies als Wahlkurs der ersten Diplomprüfung
"Mathematik/Statistik II",
sofern ein Wahlkurs nicht bereits absolviert bzw. anerkannt wurde;
- (4) die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge des Privatrechts" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Grundzüge der Rechtswissenschaft I (Privatrecht)";
überdies als Wahlkurs der ersten Diplomprüfung
"Rechtswissenschaft II",
sofern ein Wahlkurs nicht bereits absolviert bzw. anerkannt wurde;
- (5) die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge und Methoden der Soziologie" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Sozialwissenschaft I: Grundzüge der Soziologie";
überdies als Wahlkurs der ersten Diplomprüfung
"Sozialwissenschaft II",
sofern ein Wahlkurs nicht bereits absolviert bzw. anerkannt wurde;
- (6) die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Eine Fremdsprache" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Erste Wirtschaftsfremdsprache II";

- (7) die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Eine weitere Fremdsprache" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung "Zweite Wirtschaftsfremdsprache II";
- (8) die Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung aus dem Fach "Eine besondere Betriebswirtschaftslehre" als
"Grundlagenkurs" aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung "Spezielle Betriebswirtschaftslehre" und als
"Aufbaukurs" aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung "Spezielle Betriebswirtschaftslehre";
überdies als Wahlkurs der zweiten Diplomprüfung
"Spezialisierungskurs in einer *Speziellen Betriebswirtschaftslehre*",
sofern ein Wahlkurs nicht bereits absolviert bzw. anerkannt wurde;
- (9) die Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung aus einem der Wahlfächer:
• "Europarecht" oder
• "Grundzüge des internationalen und ausländischen Privatrechts"
als Kurs aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung
"internationaler rechtswissenschaftlicher Kurs";
- (10) die Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung aus einem der Wahlfächer:
• "Grundzüge des öffentlichen Rechts,"
• "Finanz- und Steuerrecht",
• "Arbeits- und Sozialrecht" oder
• "Handels- und Wertpapierrecht"
als Wahlkurs der zweiten Diplomprüfung
"Bereich *rechtswissenschaftliche* Kurse",
sofern ein Wahlkurs nicht bereits absolviert bzw. anerkannt wurde;
- (11) die Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung aus einem der Wahlfächer:
• "Betriebssoziologie",
• "Grundzüge der Politikwissenschaft",
• "Empirische Wirtschaftsforschung" oder
• "Ressourcenökonomik"
als Wahlkurs der zweiten Diplomprüfung
"Bereich *sozialwissenschaftliche* Kurse",
sofern ein Wahlkurs nicht bereits absolviert bzw. anerkannt wurde;
- (12) die Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung aus einem der Wahlfächer:
• "Versicherungsbetriebslehre",
• "Bankbetriebslehre",
• "Organisation"
• "Planung" oder
• "Eine weitere besondere Betriebswirtschaftslehre"
als "Grundlagenkurs" aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung "*Spezielle Betriebswirtschaftslehre*";
- (13) die Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung aus dem Wahlfach "Fremdenverkehrsökonomik"
als
1. Kurs aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung
"volkswirtschaftliche Kurse"
oder

2. Wahlkurs der zweiten Diplomprüfung
"Bereich *sozialwissenschaftliche* Kurse",
sofern ein Wahlkurs nicht bereits absolviert bzw. anerkannt wurde;
- (14) die nachgewiesene Teilnahme an der Orientierungslehrveranstaltung als Bestätigung der Teilnahme an der Orientierungslehrveranstaltung.
- (15) Wurden aus dem Prüfungsfach der ersten Diplomprüfung "Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre einschließlich Datenverarbeitung" unterschiedliche Lehrveranstaltungsprüfungen im Ausmaß von insgesamt 4 Semesterstunden, nicht aber die entsprechende Teilprüfung positiv beurteilt, so werden diese Lehrveranstaltungsprüfungen bei Vorliegen der in § 1 Abs. 3 erster Satz genannten Voraussetzung wie folgt anerkannt:
1. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS 4) aus "Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre einschließlich Datenverarbeitung – Fachgebiet: Rechnungssystem" in Verbindung mit dem Nachweis der Kenntnis des Rechnungswesens im Umfang des Lehrplanes der Handelsakademien als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung "Betriebswirtschaftslehre I (Rechnungswesen: Kostenrechnung, Bilanzierung, Finanzrechnung, Planungsrechnung)";
 2. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS 4) aus "Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre einschließlich Datenverarbeitung" als wirtschaftswissenschaftlicher Wahlkurs der ersten Diplomprüfung.
- (16) Wurden aus einem Prüfungsfach der ersten Diplomprüfung (alt) unterschiedliche Lehrveranstaltungsprüfungen im Ausmaß von insgesamt 4 Semesterstunden, nicht aber die Teilprüfung aus dem entsprechenden Diplomprüfungsfach positiv beurteilt, so werden diese Lehrveranstaltungsprüfungen als ein Kurs der ersten Diplomprüfung (neu) bei Vorliegen der in § 1 Abs. 3 genannten Voraussetzungen wie folgt anerkannt:
1. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS 4) aus "Grundzüge der politischen Ökonomie unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
 - a) "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft I (Mikroökonomische Grundlagen)"
oder
 - b) "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft II (Makroökonomische Grundlagen)";
 2. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS 4) aus "Grundzüge der angewandten Mathematik und der Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Mathematik/Statistik I";
 3. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS 4) aus "Grundzüge des Privatrechts" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Grundzüge der Rechtswissenschaft I (Privatrecht)";
 4. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS 4) aus "Grundzüge und Methoden der Soziologie" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Sozialwissenschaft I: Grundzüge der Soziologie".
- (17) Wurden aus einem Prüfungsfach der zweiten Diplomprüfung (alt) unterschiedliche Lehrveranstaltungsprüfungen im Ausmaß von insgesamt 4 Semesterstunden, nicht aber die Teilprüfung aus dem entsprechenden Diplomprüfungsfach positiv beurteilt, so werden diese Lehrveranstaltungsprüfungen als ein Kurs (einschließlich Fachprüfung) der zweiten Diplomprüfung (neu) bei Vorliegen der in § 1 Abs. 3 genannten Voraussetzungen wie folgt anerkannt:

1. Lehrveranstaltungsprüfungen (PS/SE 4) aus "Internationales Management" als Kurs aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung
"Internationales Management"
2. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS/SE 4) aus "Internationale Wirtschaftsbeziehungen" als Kurs aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung
 - a) *"Internationale Wirtschaftsbeziehungen"*
 - oder
 - b) *"volkswirtschaftliche Kurse"*
3. Lehrveranstaltungsprüfungen (PS/SE 4) aus "Eine besondere Betriebswirtschaftslehre als "Grundlagenkurs" aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung "Spezielle Betriebswirtschaftslehre";
4. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS/SE 4) aus "Ein weiteres wirtschaftswissenschaftliches Fach" als Kurs aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung
 - a) *"Grundlagenkurs Spezielle Betriebswirtschaftslehre"*
 - oder
 - b) *"volkswirtschaftliche Kurse"*
5. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS/SE 4) aus einem der Wahlfächer:
 - "Europarecht" oder
 - "Grundzüge des internationalen und ausländischen Privatrechtes"als Kurs aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung
"internationaler rechtswissenschaftlicher Kurs";
6. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS/SE 4) aus einem der Wahlfächer:
 - "Grundzüge des öffentlichen Rechts,
 - "Finanz- und Steuerrecht",
 - "Arbeits- und Sozialrecht" oder
 - "Handels- und Wertpapierrecht"als Wahlkurs der zweiten Diplomprüfung
"Bereich rechtswissenschaftliche Kurse",
sofern ein Wahlkurs nicht bereits absolviert bzw. anerkannt wurde;
7. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS/SE 4) aus einem der Wahlfächer:
 - "Betriebssoziologie",
 - "Grundzüge der Politikwissenschaft",
 - "Empirische Wirtschaftsforschung" oder
 - "Ressourcenökonomik"als Wahlkurs der zweiten Diplomprüfung
"Bereich sozialwissenschaftliche Kurse",
sofern ein Wahlkurs nicht bereits absolviert bzw. anerkannt wurde;
8. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS/SE 4) aus einem der Wahlfächer:
 - "Versicherungsbetriebslehre",
 - "Bankbetriebslehre",
 - "Organisation"
 - "Planung" oder
 - "Eine weitere besondere Betriebswirtschaftslehre"als "Grundlagenkurs" aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung *"Spezielle Betriebswirtschaftslehre"*;
9. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS/SE 4) aus dem Wahlfach "Fremdenverkehrsökonomik" als
 1. Kurs aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung
"volkswirtschaftliche Kurse"
 - oder

2. Wahlkurs der zweiten Diplomprüfung
"Bereich *sozialwissenschaftliche* Kurse",
sofern ein Wahlkurs nicht bereits absolviert bzw. anerkannt wurde.

§ 3.

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck in Kraft.

O. Univ.-Prof. Dr. Klaus Schredelseker

Vorsitzender der Studienkommission

84. Verordnung der Studienkommission für die Studienrichtung Volkswirtschaft

Die Studienkommission für die Studienrichtung Volkswirtschaft an der Universität Innsbruck hat in der Sitzung am 3. Oktober 2001 gemäß § 59 Abs. 1 zweiter Satz des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz – UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 105/2001, nachstehende Verordnung beschlossen:

§ 1. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Eine im Rahmen des Studiums der volkswirtschaftlichen Studienrichtung (alt) bereits abgeschlossene erste Diplomprüfung wird als erste Diplomprüfung der Studienrichtung Volkswirtschaft (neu) vollständig anerkannt.
- (2) Voraussetzung für die Anerkennung einzelner Lehrveranstaltungsprüfungen gemäß § 2 Abs. 17 und 18 ist, dass ihre positive Beurteilung vor dem 1. Oktober 2001 erfolgt ist. Pro Diplomprüfungsfach bzw. Vorprüfungsfach kann auf diese Weise nur ein einziger Kurs anerkannt werden.
- (3) Diese Verordnung ist sinngemäß auch auf all jene Prüfungen anzuwenden, die nicht im Rahmen einer an der Universität Innsbruck eingerichteten sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtung positiv beurteilt wurden, und die gemäß § 21 AHSStG oder gemäß § 59 UniStG für die volkswirtschaftliche Studienrichtung (alt) an der Universität Innsbruck mittels rechtskräftigen Bescheides anerkannt wurden/werden.
- (4) Da gemäß § 59 Abs. 1 UniStG nur Prüfungen anzuerkennen sind, soweit sie den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind, ist jeweils nur die im Studienplan für die Studienrichtung Volkswirtschaft (neu) verpflichtend vorgesehene Anzahl von Prüfungen (Kursen aus den Pflichtfächern bzw. Wahlkursen) anerkennbar.

§ 2.

Von den an der Universität Innsbruck im Rahmen des Studiums der volkswirtschaftlichen Studienrichtung nach den Bestimmungen des Studienplanes, im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 1988/89, 3. Stück, ausgegeben am 4. Oktober 1988, unter Nr. 11 kundgemacht, positiv beurteilten Prüfungen werden für die Studienrichtung Volkswirtschaft an der Universität Innsbruck nach den Bestimmungen des Studienplanes, im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 2000/2001, 44. Stück, ausgegeben am 30. Juli 2001, unter Nr. 738 kundgemacht, anerkannt:

- (1) die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre" als 2 Kurse in den Pflichtfächern der ersten Diplomprüfung
"Betriebswirtschaftslehre I (Rechnungswesen: Kostenrechnung, Bilanzierung, Finanzrechnung, Planungsrechnung)" und
"Betriebswirtschaftslehre II (Betriebliche Entscheidungen: Entscheidungslogik, Entscheidungsverhalten)";
überdies als wirtschaftswissenschaftlicher Wahlkurs der ersten Diplomprüfung
"Betriebswirtschaftslehre III (Systementwürfe)",
sofern nicht der wirtschaftswissenschaftliche Wahlkurs "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft III" absolviert bzw. anerkannt wurde;
- (2) die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge der politischen Ökonomie unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte" als 2 Kurse in den Pflichtfächern der ersten Diplomprüfung
"Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft I (Mikroökonomische Grundlagen)" und
"Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft II (Makroökonomische Grundlagen)";
überdies als wirtschaftswissenschaftlicher Wahlkurs der ersten Diplomprüfung
"Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft III",
sofern nicht der wirtschaftswissenschaftliche Wahlkurs "Betriebswirtschaftslehre III (Systementwürfe)" absolviert bzw. anerkannt wurde;
- (3) die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge der angewandten Mathematik und der Statistik, einschließlich Datenverarbeitung für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler" als 2 Kurse in den Pflichtfächern der ersten Diplomprüfung
"Grundzüge der Wirtschaftsinformatik" und
"Mathematik/Statistik I";
überdies als Wahlkurs der ersten Diplomprüfung
"Mathematik/Statistik II",
sofern die im Studienplan angeführte Anzahl von zwei Wahlkursen noch nicht erreicht ist;
- (4) die Vorprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge des Privatrechts" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Grundzüge der Rechtswissenschaft I (Privatrecht)";
- (5) die Vorprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge und Methoden der Soziologie" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Sozialwissenschaft I: Grundzüge der Soziologie";
- (6) die Vorprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Gewählte Fremdsprache" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Erste Wirtschaftsfremdsprache I oder II";

überdies als Wahlkurs der ersten Diplomprüfung

"Erste Wirtschaftsfremdsprache II",

sofern die im Studienplan angeführte Anzahl von zwei Wahlkursen noch nicht erreicht ist und dieser Kurs nicht als Pflichtfach der ersten Diplomprüfung anerkannt wurde;

- (7) die Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung aus dem Fach "Volkswirtschaftstheorie" als insgesamt 3 Kurse und zwar:
1. "Aufbaukurs" aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung "Bereich *Volkswirtschaftslehre (Intermediate Economics)*: Wirtschaftstheorie", "Vertiefungskurs" aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung "Bereich *Volkswirtschaftslehre*", sofern die im Studienplan angeführte Anzahl von drei Vertiefungskursen noch nicht erreicht ist und Wahlkurs der zweiten Diplomprüfung "Bereich *wirtschaftswissenschaftliche Kurse*", sofern ein Wahlkurs nicht bereits absolviert bzw. anerkannt wurde
o d e r
 2. "Aufbaukurs" aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung "Bereich *Volkswirtschaftslehre (Intermediate Economics)*: Wirtschaftstheorie" und zwei "Vertiefungskurse" aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung "Bereich *Volkswirtschaftslehre*", sofern die im Studienplan angeführte Anzahl von drei Vertiefungskursen noch nicht erreicht ist;
- (8) die Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung aus dem Fach "Volkswirtschaftspolitik" als insgesamt 3 Kurse und zwar:
1. "Aufbaukurs" aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung "Bereich *Volkswirtschaftslehre (Intermediate Economics)*: Wirtschaftspolitik", "Vertiefungskurs" aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung "Bereich *Volkswirtschaftslehre*", sofern die im Studienplan angeführte Anzahl von drei Vertiefungskursen noch nicht erreicht ist und Wahlkurs der zweiten Diplomprüfung "Bereich *wirtschaftswissenschaftliche Kurse*", sofern ein Wahlkurs nicht bereits absolviert bzw. anerkannt wurde
o d e r
 2. "Aufbaukurs" aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung "Bereich *Volkswirtschaftslehre (Intermediate Economics)*: Wirtschaftspolitik" und zwei "Vertiefungskurse" aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung "Bereich *Volkswirtschaftslehre*", sofern die im Studienplan angeführte Anzahl von drei Vertiefungskursen noch nicht erreicht ist;
- (9) die Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung aus dem Fach "Finanzwissenschaften" als insgesamt 2 Kurse und zwar:
1. "Aufbaukurs" aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung "Bereich *Volkswirtschaftslehre (Intermediate Economics)*: Finanzwissenschaft" und "Vertiefungskurs" aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung "Bereich *Volkswirtschaftslehre*", sofern die im Studienplan angeführte Anzahl von drei Vertiefungskursen noch nicht erreicht ist
o d e r
 2. "Aufbaukurs" aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung "Bereich *Volkswirtschaftslehre (Intermediate Economics)*: Finanzwissenschaft" und Wahlkurs der zweiten Diplomprüfung "Bereich *wirtschaftswissenschaftliche Kurse*", sofern ein Wahlkurs nicht bereits absolviert bzw. anerkannt wurde;

- (10) die Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung aus dem Fach "Eine besondere Betriebswirtschaftslehre" als insgesamt 2 Kurse aus folgenden Bereichen:
1. Kurs aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung "Bereich *Allgemeine Betriebswirtschaftslehre*"
 2. "Grundlagenkurs" aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung "*Spezielle Betriebswirtschaftslehre*"
 3. Wahlkurs der zweiten Diplomprüfung "Bereich *wirtschaftswissenschaftliche Kurse*", sofern ein Wahlkurs nicht bereits absolviert bzw. anerkannt wurde
 4. "Aufbaukurs" aus dem Wahlkurs der zweiten Diplomprüfung "*Spezielle Betriebswirtschaftslehre*", sofern der entsprechende Grundlagenkurs positiv beurteilt bzw. anerkannt wurde und ein Wahlkurs nicht bereits absolviert bzw. anerkannt wurde;
- (11) die Vorprüfung der zweiten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge des öffentlichen Rechts" als Wahlkurs der zweiten Diplomprüfung "Bereich *rechtswissenschaftliche Kurse*", sofern ein Wahlkurs nicht bereits absolviert bzw. anerkannt wurde;
- (12) die Vorprüfung der zweiten Diplomprüfung aus einem der Wahlfächer:
- "Ökonometrie",
 - "Angewandte Ökonomik",
 - "Empirische Wirtschaftsforschung",
 - "Monetäre Integration" oder
 - "Ressourcenökonomik"
- als
1. "Vertiefungskurs" aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung "Bereich *Volkswirtschaftslehre*"
 - oder
 2. Wahlkurs der zweiten Diplomprüfung "Bereich *wirtschaftswissenschaftliche Kurse*", sofern ein Wahlkurs nicht bereits absolviert bzw. anerkannt wurde;
- (13) die Vorprüfung der zweiten Diplomprüfung aus einem der Wahlfächer:
- "Tourismusökonomik",
 - "Bankbetriebslehre",
 - "Internationales Management",
 - "Versicherungsbetriebslehre",
 - "Betriebsinformatik",
 - "Produktion und Technologie" oder
 - "Öffentliche und gemeinwirtschaftliche Unternehmen"
- als
1. "Grundlagenkurs" aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung "*Spezielle Betriebswirtschaftslehre*"
 - oder
 2. Wahlkurs der zweiten Diplomprüfung "Bereich *wirtschaftswissenschaftliche Kurse*", sofern ein Wahlkurs nicht bereits absolviert bzw. anerkannt wurde
 - oder
 3. "Aufbaukurs" aus dem Wahlkurs der zweiten Diplomprüfung "*Spezielle Betriebswirtschaftslehre*", sofern der entsprechende Grundlagenkurs positiv beurteilt bzw. anerkannt wurde und ein Wahlkurs nicht bereits absolviert bzw. anerkannt wurde;
- (14) die Vorprüfung der zweiten Diplomprüfung aus einem der Wahlfächer:
- "Angewandte Statistik",
 - "Methoden der empirischen Sozialforschung",
 - "EDV",

- "Wirtschaftssoziologie",
- "Politikwissenschaft",
- "Psychologie" oder
- "Geschichte"

als

Wahlkurs der zweiten Diplomprüfung "Bereich *sozialwissenschaftliche* Kurse",
sofern ein Wahlkurs nicht bereits absolviert bzw. anerkannt wurde;

(15) die Vorprüfung der zweiten Diplomprüfung aus einem der Wahlfächer:

- "Europarecht",
- "Finanz- und Steuerrecht" oder
- "Handels- und Wertpapierrecht"

als

Wahlkurs der zweiten Diplomprüfung "Bereich *rechtswissenschaftliche* Kurse",
sofern ein Wahlkurs nicht bereits absolviert bzw. anerkannt wurde;

(16) die nachgewiesene Teilnahme an der Orientierungslehrveranstaltung als Bestätigung der Teilnahme an der Orientierungslehrveranstaltung.

(17) Wurden aus einem Prüfungsfach der ersten Diplomprüfung (alt) unterschiedliche Lehrveranstaltungsprüfungen im Ausmaß von insgesamt 4 Semesterstunden, nicht aber die Teilprüfung aus dem entsprechenden Diplom- oder Vorprüfungsfach positiv beurteilt, so werden diese Lehrveranstaltungsprüfungen als ein Kurs der ersten Diplomprüfung (neu) bei Vorliegen der in § 1 Abs. 2 genannten Voraussetzungen wie folgt anerkannt:

1. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS 4) aus "Grundzüge der politischen Ökonomie unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
 - a) "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft I (Mikroökonomische Grundlagen)"
oder
 - b) "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft II (Makroökonomische Grundlagen)";
2. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS 4) aus "Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
 - a) "Betriebswirtschaftslehre I (Rechnungswesen: Kostenrechnung, Bilanzierung, Finanzrechnung, Planungsrechnung)"
oder
 - b) "Betriebswirtschaftslehre II (Betriebliche Entscheidungen: Entscheidungslogik, Entscheidungsverhalten)";
3. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS 4) aus "Grundzüge der angewandten Mathematik und der Statistik, einschließlich Datenverarbeitung für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Mathematik/Statistik I";
4. Lehrveranstaltungsprüfungen (PK 4) aus "Grundzüge der angewandten Mathematik und der Statistik, einschließlich Datenverarbeitung für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Grundzüge der Wirtschaftsinformatik";
5. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS 4) aus "Grundzüge des Privatrechts" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Grundzüge der Rechtswissenschaft I (Privatrecht)";

6. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS 4) aus "Grundzüge und Methoden der Soziologie" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung "Sozialwissenschaft I: Grundzüge der Soziologie";
 7. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS 4) aus "Gewählte Fremdsprache" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung "Erste Wirtschaftsfremdsprache I oder II".
- (18) Wurden aus einem Prüfungsfach der zweiten Diplomprüfung (alt) unterschiedliche Lehrveranstaltungsprüfungen im Ausmaß von insgesamt 4 Semesterstunden, nicht aber die Teilprüfung aus dem entsprechenden Diplom- oder Vorprüfungsfach positiv beurteilt, so werden diese Lehrveranstaltungsprüfungen als ein Kurs (einschließlich Fachprüfung) der zweiten Diplomprüfung (neu) bei Vorliegen der in § 1 Abs. 2 genannten Voraussetzungen wie folgt anerkannt:
1. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS/SE 4) aus "Volkswirtschaftstheorie" als "Aufbaukurs" aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung "Bereich *Volkswirtschaftslehre (Intermediate Economics)*: Wirtschaftstheorie";
 2. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS/SE 4) aus "Volkswirtschaftspolitik" als "Aufbaukurs" aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung "Bereich *Volkswirtschaftslehre (Intermediate Economics)*: Wirtschaftspolitik";
 3. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS/SE 4) aus "Finanzwissenschaften" als "Aufbaukurs" aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung "Bereich *Volkswirtschaftslehre (Intermediate Economics)*: Finanzwissenschaft";
 4. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS 4) aus "Eine besondere Betriebswirtschaftslehre" als
 - a) Kurs aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung "Bereich *Allgemeine Betriebswirtschaftslehre*"
 - oder
 - b) "Grundlagenkurs" aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung "*Spezielle Betriebswirtschaftslehre*";
 5. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS 4) aus "Grundzüge des öffentlichen Rechts" als Wahlkurs der zweiten Diplomprüfung "Bereich *rechtswissenschaftliche Kurse*",
sofern ein Wahlkurs nicht bereits absolviert bzw. anerkannt wurde;
 6. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS 4) aus einem der Wahlfächer:
 - "Tourismusökonomik",
 - "Bankbetriebslehre",
 - "Internationales Management",
 - "Versicherungsbetriebslehre",
 - "Betriebsinformatik",
 - "Produktion und Technologie" oder
 - "Öffentliche und gemeinwirtschaftliche Unternehmen"als
 - a) "Grundlagenkurs" aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung "*Spezielle Betriebswirtschaftslehre*"
 - oder
 - b) Wahlkurs der zweiten Diplomprüfung "Bereich *wirtschaftswissenschaftliche Kurse*",
sofern ein Wahlkurs nicht bereits absolviert bzw. anerkannt wurde;
 7. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS 4) aus einem der Wahlfächer:
 - "Europarecht",
 - "Finanz- und Steuerrecht" oder
 - "Handels- und Wertpapierrecht"als Wahlkurs der zweiten Diplomprüfung "Bereich *rechtswissenschaftliche Kurse*",
sofern ein Wahlkurs nicht bereits absolviert bzw. anerkannt wurde;

8. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS 4) aus einem der Wahlfächer:

- "Angewandte Statistik",
- "Methoden der empirischen Sozialforschung",
- "EDV"
- "Wirtschaftssoziologie",
- "Politikwissenschaft",
- "Psychologie" oder
- "Geschichte"

als Wahlkurs der zweiten Diplomprüfung

"Bereich *sozialwissenschaftliche* Kurse",

sofern ein Wahlkurs nicht bereits absolviert bzw. anerkannt wurde.

§ 3.

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck in Kraft.

O. Univ.-Prof. Dr. Hannelore Weck-Hannemann

Vorsitzende der Studienkommission

85. Verordnung der Studienkommission für die Studienrichtung Betriebswirtschaft

Die Studienkommission für die Studienrichtung Betriebswirtschaft an der Universität Innsbruck hat in der Sitzung am 3. Oktober 2001 gemäß § 59 Abs. 1 zweiter Satz des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz – UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 105/2001, nachstehende Verordnung beschlossen:

§ 1. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Eine im Rahmen des Studiums der betriebswirtschaftlichen Studienrichtung (alt) bereits abgeschlossene erste Diplomprüfung wird als erste Diplomprüfung der Studienrichtung Betriebswirtschaft (neu) vollständig anerkannt.
- (2) Die Anerkennung der Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre einschließlich Datenverarbeitung" gemäß § 2 Abs. 1 setzt den Nachweis der Kenntnis des Rechnungswesens im Umfang des Lehrplanes der Handelsakademien voraus.
- (3) Voraussetzung für die Anerkennung einzelner Lehrveranstaltungsprüfungen gemäß § 2 Abs. 18, 19 und 20 ist, dass ihre positive Beurteilung vor dem 1. Oktober 2001 erfolgt ist. Pro Diplomprüfungsfach bzw. Vorprüfungsfach kann auf diese Weise nur ein einziger Kurs anerkannt werden.

- (4) Diese Verordnung ist sinngemäß auch auf all jene Prüfungen anzuwenden, die nicht im Rahmen einer an der Universität Innsbruck eingerichteten sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtung positiv beurteilt wurden, und die gemäß § 21 AHStG oder gemäß § 59 UniStG für die betriebswirtschaftliche Studienrichtung (alt) an der Universität Innsbruck mittels rechtskräftigen Bescheides anerkannt wurden/werden.
- (5) Da gemäß § 59 Abs. 1 UniStG nur Prüfungen anzuerkennen sind, soweit sie den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind, ist jeweils nur die im Studienplan für die Studienrichtung Betriebswirtschaft (neu) verpflichtend vorgesehene Anzahl von Prüfungen (Kursen aus den Pflichtfächern bzw. Wahlkursen) anerkennbar.

§ 2.

Von den an der Universität Innsbruck im Rahmen des Studiums der betriebswirtschaftlichen Studienrichtung nach den Bestimmungen der Studienpläne für den ersten und zweiten Studienabschnitt,

- im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 1988/89, 30. Stück, ausgegeben am 2. Feber 1989, unter Nr. 126 kundgemacht,
- im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 1987/88, 31. Stück, ausgegeben am 2. März 1988, unter Nr. 178 kundgemacht,

positiv beurteilten Prüfungen werden für die Studienrichtung Betriebswirtschaft an der Universität Innsbruck nach den Bestimmungen des Studienplanes, im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 2000/2001, 42. Stück, ausgegeben am 30. Juli 2001, unter Nr. 736 kundgemacht, anerkannt:

- (1) die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre einschließlich Datenverarbeitung" bei Vorliegen der in § 1 Abs. 2 genannten Voraussetzung als 3 Kurse in den Pflichtfächern der ersten Diplomprüfung "Betriebswirtschaftslehre I (Rechnungswesen: Kostenrechnung, Bilanzierung, Finanzrechnung, Planungsrechnung)", "Betriebswirtschaftslehre II (Betriebliche Entscheidungen: Entscheidungslogik, Entscheidungsverhalten)" und "Grundzüge der Wirtschaftsinformatik"; überdies als wirtschaftswissenschaftlicher Wahlkurs der ersten Diplomprüfung "Betriebswirtschaftslehre III (Systementwürfe)", sofern nicht der wirtschaftswissenschaftliche Wahlkurs "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft III" absolviert bzw. anerkannt wurde;
- (2) die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge der politischen Ökonomie unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte" als 2 Kurse in den Pflichtfächern der ersten Diplomprüfung "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft I (Mikroökonomische Grundlagen)" und "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft II (Makroökonomische Grundlagen)"; überdies als wirtschaftswissenschaftlicher Wahlkurs der ersten Diplomprüfung "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft III", sofern nicht der wirtschaftswissenschaftliche Wahlkurs "Betriebswirtschaftslehre III (Systementwürfe)" absolviert bzw. anerkannt wurde;

- (3)
 1. die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge der angewandten Mathematik und der Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Mathematik/Statistik I";
überdies als Wahlkurs der ersten Diplomprüfung
"Mathematik/Statistik II",
sofern die im Studienplan angeführte Anzahl von zwei Wahlkursen noch nicht erreicht ist;
 2. die Vorprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge der angewandten Mathematik und der Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Mathematik/Statistik I";
- (4)
 1. die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge des Privatrechts" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Grundzüge der Rechtswissenschaft I (Privatrecht)";
überdies als Wahlkurs der ersten Diplomprüfung
"Rechtswissenschaft II",
sofern die im Studienplan angeführte Anzahl von zwei Wahlkursen noch nicht erreicht ist;
 2. die Vorprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge des Privatrechts" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Grundzüge der Rechtswissenschaft I (Privatrecht)";
- (5)
 1. die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge und Methoden der Soziologie" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Sozialwissenschaft I: Grundzüge der Soziologie";
überdies als Wahlkurs der ersten Diplomprüfung
"Sozialwissenschaft II",
sofern die im Studienplan angeführte Anzahl von zwei Wahlkursen noch nicht erreicht ist;
 2. die Vorprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge und Methoden der Soziologie" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Sozialwissenschaft I: Grundzüge der Soziologie";
- (6) die Vorprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Gewählte Fremdsprache" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Erste Wirtschaftsfremdsprache I oder II";
überdies als Wahlkurs der ersten Diplomprüfung
"Erste Wirtschaftsfremdsprache II",
sofern die im Studienplan angeführte Anzahl von zwei Wahlkursen noch nicht erreicht ist und dieser Kurs nicht als Pflichtfach der ersten Diplomprüfung anerkannt wurde;
- (7) die Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung aus dem Fach "Allgemeine Betriebswirtschaftslehre" als zwei Kurse aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung
"Bereich *Allgemeine Betriebswirtschaftslehre*";
- (8) die Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung aus dem Fach "Eine besondere Betriebswirtschaftslehre" als
"Grundlagenkurs" aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung "*Spezielle Betriebswirtschaftslehre*" und als

- "Aufbaukurs" aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung '*Spezielle Betriebswirtschaftslehre*';
überdies als Wahlkurs der zweiten Diplomprüfung
"Spezialisierungskurs in einer *Speziellen Betriebswirtschaftslehre*",
sofern ein Wahlkurs nicht bereits absolviert bzw. anerkannt wurde;
- (9) die Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung aus dem Fach "Eine zweite besondere Betriebswirtschaftslehre" als
"Grundlagenkurs" aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung "*Spezielle Betriebswirtschaftslehre*" und als
"Aufbaukurs" aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung '*Spezielle Betriebswirtschaftslehre*';
überdies als Wahlkurs der zweiten Diplomprüfung
"Spezialisierungskurs in einer *Speziellen Betriebswirtschaftslehre*",
sofern ein Wahlkurs nicht bereits absolviert bzw. anerkannt wurde;
- (10) die Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung aus dem Fach "Volkswirtschaftstheorie, Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaften" als zwei Kurse aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung
"Volkswirtschaftliche Kurse";
- (11) die Vorprüfung der zweiten Diplomprüfung aus dem Fach "Grundzüge des öffentlichen Rechts" als Wahlkurs der zweiten Diplomprüfung
"Bereich *rechtswissenschaftliche* Kurse",
sofern ein Wahlkurs nicht bereits absolviert bzw. anerkannt wurde;
- (12) die Vorprüfung der zweiten Diplomprüfung aus einem der Wahlfächer:
• "Arbeits- und Sozialrecht",
• "Europarecht",
• "Finanz- und Steuerrecht" oder
• "Handels- und Wertpapierrecht"
als Wahlkurs der zweiten Diplomprüfung
"Bereich *rechtswissenschaftliche* Kurse",
sofern ein Wahlkurs nicht bereits absolviert bzw. anerkannt wurde;
- (13) die Vorprüfung der zweiten Diplomprüfung aus einem der Wahlfächer:
• "Angewandte Statistik",
• "Betriebssoziologie" oder
• "Grundzüge der Politikwissenschaft"
als Wahlkurs der zweiten Diplomprüfung
"Bereich *sozialwissenschaftliche* Kurse",
sofern ein Wahlkurs nicht bereits absolviert bzw. anerkannt wurde;
- (14) die Vorprüfung der zweiten Diplomprüfung aus einem der Wahlfächer:
• "Bankbetriebslehre",
• "Eine weitere besondere Betriebswirtschaftslehre" oder
• "Versicherungsbetriebslehre"
als
1. "Grundlagenkurs" aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung "*Spezielle Betriebswirtschaftslehre*"
oder

2. Wahlkurs der zweiten Diplomprüfung
"Bereich *wirtschaftswissenschaftliche* Kurse",
sofern ein Wahlkurs nicht bereits absolviert bzw. anerkannt wurde;
- (15) die Vorprüfung der zweiten Diplomprüfung aus einem der Wahlfächer:
• "Empirische Wirtschaftsforschung",
• "Ressourcenökonomik",
• "Ökonometrie",
• "Monetäre Integration" oder
• "Fremdenverkehrsökonomik"
als
1. Kurs aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung
"volkswirtschaftliche Kurse"
oder
2. Wahlkurs der zweiten Diplomprüfung
"Bereich *wirtschaftswissenschaftliche* Kurse",
sofern ein Wahlkurs nicht bereits absolviert bzw. anerkannt wurde;
- (16) die Vorprüfung der zweiten Diplomprüfung aus dem Wahlfach "Internationales Management"
als
Wahlkurs der zweiten Diplomprüfung "Bereich *wirtschaftswissenschaftliche* Kurse",
sofern ein Wahlkurs nicht bereits absolviert bzw. anerkannt wurde;
- (17) die nachgewiesene Teilnahme an der Orientierungslehrveranstaltung als Bestätigung der Teilnahme an der Orientierungslehrveranstaltung.
- (18) Wurden aus dem Prüfungsfach der ersten Diplomprüfung "Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre einschließlich Datenverarbeitung" unterschiedliche Lehrveranstaltungsprüfungen im Ausmaß von insgesamt 4 Semesterstunden, nicht aber die entsprechende Teilprüfung positiv beurteilt, so werden diese Lehrveranstaltungsprüfungen bei Vorliegen der in § 1 Abs. 3 erster Satz genannten Voraussetzung wie folgt anerkannt:
1. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS 4) aus "Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre einschließlich Datenverarbeitung – Fachgebiet: Rechnungssystem" in Verbindung mit dem Nachweis der Kenntnis des Rechnungswesens im Umfang des Lehrplanes der Handelsakademien als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Betriebswirtschaftslehre I (Rechnungswesen: Kostenrechnung, Bilanzierung, Finanzrechnung, Planungsrechnung)";
2. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS 4) aus "Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre einschließlich Datenverarbeitung" als wirtschaftswissenschaftlicher Wahlkurs der ersten Diplomprüfung.
- (19) Wurden aus einem Prüfungsfach der ersten Diplomprüfung (alt) unterschiedliche Lehrveranstaltungsprüfungen im Ausmaß von insgesamt 4 Semesterstunden, nicht aber die Teilprüfung aus dem entsprechenden Diplom- oder Vorprüfungsfach positiv beurteilt, so werden diese Lehrveranstaltungsprüfungen als ein Kurs der ersten Diplomprüfung (neu) bei Vorliegen der in § 1 Abs. 3 genannten Voraussetzungen wie folgt anerkannt:
1. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS 4) aus "Grundzüge der politischen Ökonomie unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
a) "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft I (Mikroökonomische Grundlagen)"
oder

- b) "Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft II (Makroökonomische Grundlagen)";
2. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS 4) aus "Grundzüge der angewandten Mathematik und der Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Mathematik/Statistik I";
 3. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS 4) aus "Grundzüge des Privatrechts" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Grundzüge der Rechtswissenschaft I (Privatrecht)";
 4. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS 4) aus "Grundzüge und Methoden der Soziologie" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung
"Sozialwissenschaft I: Grundzüge der Soziologie";
 5. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS/PK 4) aus "Fremdsprache" als Kurs in dem Pflichtfach der ersten Diplomprüfung "Erste Wirtschaftsfremdsprache I oder II".
- (20) Wurden aus einem Prüfungsfach der zweiten Diplomprüfung (alt) unterschiedliche Lehrveranstaltungsprüfungen im Ausmaß von insgesamt 4 Semesterstunden, nicht aber die Teilprüfung aus dem entsprechenden Diplom- oder Vorprüfungsfach positiv beurteilt, so werden diese Lehrveranstaltungsprüfungen als ein Kurs (einschließlich Fachprüfung) der zweiten Diplomprüfung (neu) bei Vorliegen der in § 1 Abs. 3 genannten Voraussetzungen wie folgt anerkannt:
1. Lehrveranstaltungsprüfungen (PS/SE 4) aus "Allgemeine Betriebswirtschaftslehre" als Kurs aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung
"Bereich *Allgemeine Betriebswirtschaftslehre*";
 2. Lehrveranstaltungsprüfungen (PS/SE 4) aus "Eine besondere Betriebswirtschaftslehre" als "Grundlagenkurs" aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung "*Spezielle Betriebswirtschaftslehre*";
 3. Lehrveranstaltungsprüfungen (PS/SE 4) aus "Eine zweite besondere Betriebswirtschaftslehre" als "Grundlagenkurs" aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung "*Spezielle Betriebswirtschaftslehre*";
 4. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS 4) aus "Volkswirtschaftstheorie, Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaften" als Kurs aus dem Pflichtfach der zweiten Diplomprüfung "*volkswirtschaftliche Kurse*";
 5. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS 4) aus "Grundzüge des öffentlichen Rechts" als Wahlkurs der zweiten Diplomprüfung
"Bereich *rechtswissenschaftliche Kurse*",
sofern ein Wahlkurs nicht bereits absolviert bzw. anerkannt wurde;
 6. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS 4) aus einem der Wahlfächer:
 - "Europarecht",
 - "Finanz- und Steuerrecht" oder
 - "Handels- und Wertpapierrecht"als Wahlkurs der zweiten Diplomprüfung
"Bereich *rechtswissenschaftliche Kurse*",
sofern ein Wahlkurs nicht bereits absolviert bzw. anerkannt wurde;
 7. Lehrveranstaltungsprüfungen (UE/PS 4) aus einem der Wahlfächer:
 - "Angewandte Statistik",
 - "Betriebssoziologie" oder
 - "Grundzüge der Politikwissenschaft"als Wahlkurs der zweiten Diplomprüfung
"Bereich *sozialwissenschaftliche Kurse*",
sofern ein Wahlkurs nicht bereits absolviert bzw. anerkannt wurde.

§ 3.

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck in Kraft.

O. Univ.-Prof. Dr. Hubert Missbauer

Vorsitzender der Studienkommission
